Bundesministerium
Europäische und internationale
Angelegenheiten

Geschäftszahl:
2025-0.932.347

35/7
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Rahmenabkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst; Verhandlungen

Durch das in Aussicht genommene Rahmenabkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien soll unter Bedachtnahme auf die zunehmende Mobilität der Menschen und im Bestreben, eine bestmögliche rettungsdienstliche Versorgung der Bürgerinnen und Bürger in benachbarten Regionen der beiden Staaten zu gewährleisten, eine engere grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich des Rettungsdienstes geschaffen und der Zugang zum Rettungsdienst im Grenzgebiet erleichtert werden. Mit der Tschechischen Republik ist ein solches Abkommen bereits seit 9. Dezember 2016 in Kraft (BGBl. III Nr. 213/2016). Darüber hinaus traten mit 13. September 2025 entsprechende Abkommen mit der Slowakischen Republik (BGBl. III Nr. 135/2025) und Ungarn (BGBl. III Nr. 136/2025) in Kraft.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit soll insbesondere durch den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen auf regionaler Ebene erleichtert und gefördert werden. Gleichzeitig sollen die Verwaltungsverfahren unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der völkerrechtlichen Verpflichtungen beider Vertragsparteien sowie des Rechts der Europäischen Union vereinfacht werden.

Der österreichischen Verhandlungsdelegation, die unter der Leitung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten stehen wird, werden voraussichtlich noch weitere Mitglieder des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten sowie Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz angehören.

Die mit der Verhandlung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgetansätzen der jeweils entsendenden Ressorts. Das künftige Abkommen wird voraussichtlich

keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den den zuständigen Ressorts zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das Abkommen wird gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 B-VG bedürfen.

Der Nationalrat und der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Aufnahme der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, Herrn Botschafter Mag. Dr. Konrad Bühler, österreichischer Botschafter in Slowenien, oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige bzw. einen namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten, als Leiter und Frau Mag. Irene Hager-Ruhs, Abteilungsleiterin im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, als stellvertretende Leiterin der österreichischen Delegation für die Verhandlungen über ein Rahmenabkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst zu bevollmächtigen.

11. Dezember 2025

Mag.ª Beate Meinl-Reisinger, MES
Bundesministerin